

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/31_2015

Lausanne, 7. September 2015

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 19. August 2015 (4A_137/2015)

Umfang der ärztlichen Dokumentationspflicht

Ärzte müssen die Behandlung von Patienten nur so weit dokumentieren, wie dies aus medizinischer Sicht notwendig und üblich ist. Besteht aus medizinischen Gründen keine Pflicht zur Dokumentation, darf ihr Fehlen im Haftpflichtprozess gegen den Arzt nicht als Nachweis dafür gelten, dass er die fragliche Behandlung unterlassen hat.

Eine Frau hatte 1993 bei der Geburt ihrer Tochter einen Dammriss erlitten, der zu einer Stuhlinkontinenz führte. Sie klagte 2005 gegen ihren damaligen Gynäkologen wegen Verletzung seiner Sorgfaltspflichten. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte 2015 das Urteil des Zürcher Bezirksgerichts und sprach der Frau eine Genugtuung von 60'000 Franken zu. Bei seiner Entscheidung ging das Obergericht unter anderem davon aus, dass der Arzt nach der Geburt zur Durchführung einer Rektaluntersuchung bei der Patientin verpflichtet gewesen wäre. Eine solche sei jedoch nicht dokumentiert. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er die Rektaluntersuchung in Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht nicht durchgeführt habe.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Arztes gut. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis obliegt es grundsätzlich dem Patienten, einen Behandlungsfehler nachzuweisen. Wenn der Arzt die Behandlung nicht in ausreichender Weise dokumentiert hat, werden Beweiserleichterungen zugestanden. In seiner aktuellen Entscheidung konkretisiert das Bundesgericht den Umfang dieser ärztlichen Dokumentationspflicht. Da die Dokumen-

tation primär der Erfüllung des Behandlungsauftrages dient, muss aufgezeichnet werden, was aus medizinischer Sicht notwendig und üblich ist. Hingegen lässt sich aus dem Auftrag des Arztes keine Beweissicherungspflicht begründen, die über die zur Behandlung erforderlichen Aufzeichnungen hinausgehen würde. Bei der fraglichen Rektaluntersuchung handelt es sich gemäss Gutachten um eine Standarduntersuchung, deren Dokumentation im Jahre 1993 nicht absolut üblich und gefordert war. Allein aus der fehlenden Dokumentation durfte das Obergericht deshalb nicht den Schluss ziehen, dass die Rektaluntersuchung nicht durchgeführt wurde. Das Bundesgericht weist aus diesem sowie aus weiteren Gründen die Klage der betroffenen Frau ab.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 7. September 2015 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 4A_137/2015 ins Suchfeld ein.